



Versicherungsvermittler produktakzessorisch - Befreiung von der Erlaubnispflicht

beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Versicherungsvermittler produktakzessorisch - Befreiung von der Erlaubnispflicht beantragen

Möchten Sie als selbstständiger **produktakzessorischer Versicherungsvermittler** arbeiten, können Sie sich von der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler befreien lassen.

Grundsätzlich brauchen Sie als selbstständiger Versicherungsvermittler eine Erlaubnis (siehe „Weiterführende Informationen“). Dafür ist Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) zuständig. Als sogenannter produktakzessorischer Versicherungsvermittler können Sie sich allerdings von dieser Erlaubnispflicht befreien lassen. Hierfür müssen Sie bei Ihrer örtlichen IHK einen Antrag stellen.

Produktakzessorische Versicherungsvermittler sind Sie, wenn Sie neben Ihrer Haupttätigkeit produktergänzende Versicherungen vermitteln. Das bedeutet, dass das Risiko, für welches Sie eine Versicherung vermitteln, sich direkt aus der Ware oder Dienstleistung ergeben muss.

Beispiele für solche produktergänzenden Versicherungsvermittlungen sind:

- Die Vermittlung einer Kfz-Versicherung im Zusammenhang mit einem Autokauf.
- Die Vermittlung einer Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages.
- Die Vermittlung einer Transportversicherung im Zusammenhang mit Lieferleistungen.

Außerdem müssen Sie sich ins Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen (siehe „Weiterführende Informationen“). Mit dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung können Sie gleichzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister stellen.

Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige

Wenn Sie als ausländischer Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) eine Niederlassung haben, müssen Sie sich in diesem Land registrieren lassen. Sie benötigen in Deutschland keine Erlaubnisbefreiung, noch können Sie sich in das deutsche Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen.

Für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Diese gelten auch für EU-Staatsangehörige, die ausschließlich in Deutschland ein entsprechendes Gewerbe anmelden.

Verfahrensablauf:

1. Sie müssen die Befreiung von der Erlaubnispflicht vor Beginn der Tätigkeit beantragen. Der Antrag kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und

- reichen Sie ihn ein.
2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert.
 3. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid und die Erlaubnisbefreiung. Wenn nicht alle Voraussetzungen bzw. erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung im Bescheid der zuständigen Stelle nachlesen.

Voraussetzungen

- **Vermittlung von produktergänzenden Versicherungen**
Sie vermitteln die Versicherungen nur als Ergänzung zu anderen Produkten oder Dienstleistungen (Akzessorietät) ihrer eigentlichen Haupttätigkeit.
- **Unmittelbares Auftragsverhältnis**
Sie üben Ihre Tätigkeit unmittelbar im Auftrag
 - eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (Obervermittler) und/oder
 - eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen aus.
- **Ausreichender Versicherungsschutz**
(https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_12.html)
Es muss eine Haftpflichtversicherung mit den erforderlichen Mindestdeckungssummen für das Versicherungsvermittlergewerbe bestehen.
- **Erklärung zur Zuverlässigkeit und Qualifizierung durch Ihre Auftraggeber**
Ihre Auftraggeber geben eine Erklärung darüber ab, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Vermittlertätigkeit, insbesondere:
 - Ihre persönliche Zuverlässigkeit,
 - Ihre erforderliche Qualifikation und
 - Ihre geordneten Vermögensverhältnisseentsprechend vorliegen.
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung mit dem BundID-Konto**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler**
Bitte stellen Sie den Antrag vorrangig online. Alternativ Sie nutzen das Formular und stellen den Antrag schriftlich per Post.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild. Bei elektronisch eingereichten Anträgen entfällt dies.
- **Bestätigungserklärung Ihrer Auftraggeber zur Zuverlässigkeit und Qualifizierung**
 - Erklärung Ihres Auftraggebers/Ihrer Auftraggeber (Seite 4 des Antrags auf Erlaubnisbefreiung).
 - Die Erklärung ist für jedes Versicherungsunternehmen bzw. jeden Obervermittler separat auszufüllen, für die Sie vermittelnd tätig werden möchten.

- **Berufshaftpflichtversicherung**
 - Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für das Versicherungsgewerbe.
 - Der Versicherungsumfang muss dabei den gesetzlichen Mindestdeckungssummen entsprechen.
- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nur bei Eintragung im Handelsregister erforderlich)**
https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml
 Eingetragene Unternehmensformen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (zum Bsp.: GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Formulare

- **Antrag auf Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Vermittler mit Anlage (Bestätigungserklärung zur Sachkunde/Zuverlässigkeit)**
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4707444/f2a1e586b42cfa5c036db32f39e43aa1/befreiung-von-erlaubnispflicht-data.pdf>
- **ggf. Muster-Versicherungsbestätigung zur Berufshaftpflicht für Versicherungsvermittler**
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/2253374/b7df9b528be84c55ec193ad41c45274d/muster-versicherungsbestaetigung-berufshaftpflicht-34-d-data.pdf>

Gebühren

- 200,00 Euro: Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 34d Abs. 6**
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html
- **Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung - Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)**
https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/index.html#BJNR248310018BJNE000100000
- **Gebührenordnung der IHK (Abschnitt F. Recht und Steuern - 2. Versicherungsvermittler/-berater)**
<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/2256952/9289dfb239a0167a27d5a6159523ee4a/ihk-gebuehrenordnung-data.pdf>

Weiterführende Informationen

- **Informationen zum Thema Produktakzessorische Versicherungsvermittler (IHK Berlin)**
<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerber-echt/produktakzessorische-versicherungsvermittler-6207796>
- **Antragsformulare für Versicherungsvermittler/-berater (IHK Berlin)**

(<https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/download/-verlinkungen/vvm-antragsformulare-2253510>)

- **Übersicht Unterschiede im Versicherungsgewerbe**
(<https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/einheitlicher-ansprechpartner/uebersicht-versicherungsgewerbe.pdf>)
- **Versicherungsvermittler - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/150276/>)
- **Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329370/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Versicherungsvermittler_produktauzessorisch/index?AnliegenID=327719

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht als produktakzessorischer Versicherungsvermittler ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer zu stellen. Ist ein Betriebssitz noch nicht bekannt, kann die Befreiung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragt werden.